

## Fragenkatalog zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

### A. Fragen zur steuersystematischen Umsetzung der Motion Kuprecht (09.3343) an alle Vernehmlassungsteilnehmenden

Fragen	Antworten
<p>1. Der Bundesrat schlägt zur Umsetzung der Motion eine Freigrenze für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vor. Sind Sie mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung einverstanden?</p>	<p>Nein, im Sinne der ursprünglichen Position des Bundesrates bei der Stellungnahme vom 13.5.2009 zur Motion Kuprecht 09.3343 lehnen wir diese zusätzliche Steuerbefreiung ab. Entsprechend hat sich die SP sowohl in den vorbereitenden Kommissionen als auch im Ratsplenum zur Motion geäußert. Was die in der Motion erwähnte Jugend- und Nachwuchsförderung betrifft, so ist diese als gemeinnütziger Zweck bereits unter geltendem Recht steuerbefreit.</p>
<p>2. Wenn nein, welche der übrigen drei Varianten ziehen Sie vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Freigrenze für die Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen</li> <li>- Erweiterung des Ausnahmekatalogs für die subjektive Steuerpflicht von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</li> <li>- Freibetrag für Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</li> </ul>	<p>Aus Sicht der SP sind auch die übrigen Vorschläge nicht zielführend, da sie entweder zu Mitnahmeeffekten bzw. wie Variante 4 aufgrund der Umschreibungs- und Abgrenzungsprobleme beim neuen Begriff „ideelle Zwecke“ nur zu Rechtsunsicherheit führen werden.</p>
<p>3. Erachten Sie die im erläuternden Bericht (Ziff. 3.2.1-3.2.5) vorgenommenen Abgrenzungen zwischen wirtschaftlichem Zweck sowie gemeinnützigem-, Kultus- und ideellem Zweck wie auch die Beispiele als praktikabel?</p>	<p>Wie im Bericht mehrfach ausführlich wird, ist diese Abgrenzung alles andere als klar. Insbesondere das Beispiel der Familienstiftung bei Variante 2 (S. 25/26 im erläuternden Bericht) zeigt, dass mit dem Begriff „ideeller Zweck“ neue Möglichkeiten der Steueroptimierung geschaffen werden.</p>
<p>4. Wenn nein, welche tauglichen Alternativlösungen schlagen Sie vor?</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob die im Rahmen des Kreisschreibens Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994 definierte Praxis für die steuerliche Behandlung von Jugend- und Nachwuchsförderung allenfalls noch ausgeweitet werden kann. Gegen eine umfassende Steuerbefreiung von solchen Tätigkeiten im Interesse der</p>

	Allgemeinheit, ist aus Sicht der SP nichts einzuwenden.
5. Haben Sie weitere Bemerkungen?	Grundsätzlich erscheint es aus Sicht der SP nicht opportun, dass vor dem Hintergrund drohender Steuerausfälle durch verschiedene Beschlüsse des Parlaments und einem pendenten Konsolidierungsprogramm (KAP) bereits weitere Steuerausfälle beschlossen werden sollen. Das gilt ungeachtet der im Vergleich tiefen prognostizierten Ausfälle durch diese neue Steuerbefreiung.

Datum: 10. Juli 2013

Vernehmlassungsteilnehmer: SP Schweiz